

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf Präs) - 300060/21 - Hag

Linz, am 21. August 1985

DVR.0069264

Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-
Novelle; Begutachtungsverfahren

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WienSchrift GESETZENTWURF 85
Zl. 66 GE/9

Datum: 26. AUG. 1985

Verteilt 28.8.85 Krenz

Dr. Hasserbauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf über-
mittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gle -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300060/21 - Hag

Linz, am 21. August 1985

Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-
Novelle; Begutachtungsverfahren

DVR.0069264

Zu GZ 921.000/8-II/A/1/85 vom 10. Juli 1985

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2.
1014 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 10. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Die Beschränkung des von einem Schulwart für die Dienstwohnung zu leistenden Wohnungsbenützungsentgeltes auf die entfallenden Nebenkosten erscheint nach h. Auffassung systematisch nicht ohne weiteres gerechtfertigt.

Die einem Schulwart vom Dienstgeber (Schulerhalter) beigestellte Wohnung ist zweifellos eine Dienstwohnung im Sinne des § 24 Abs. 1 Gehaltsgesetz, BGBl.Nr. 22/1947 i.d.g.F., die der Schulwart zwecks ordnungsgemäßer Ausübung seines Dienstes beziehen muß. (Dieser - vom betroffenen Beamten u.U. "nachteilig empfundene" - Umstand des Beziehenmüssens wird in Oberösterreich insoweit berücksichtigt, als die Nettobenützungsvergütung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung LGB1.Nr. 47/1984 um 60 v.H. der für eine Naturalwohnung zu leistenden Nettobenützungsvergütung beträgt.) Das Beziehenmüssen ist nun aber keineswegs ein Spezifikum einer Schulwartwohnung, sondern für jede Dienstwohnung (im Gegensatz

- 2 -

zur normalen Naturalwohnung) charakteristisch. Die Erläuterungen führen zu dieser Bestimmung lediglich aus, daß Beamte, die als Schulwarthe oder in ähnlicher Verwendung dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht zu erfüllen haben, künftig lediglich den "Vergütungsfaktor der Nebenkosten" tragen sollen, ohne den Ausdruck "in einer ähnlichen Verwendung" näher zu definieren. Im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation des Novellierungsentwurfes (Gleichheitssatz) wären wohl sämtliche Hauswarthe von Amtsgebäuden, die Heimleiter von Erholungs- und Jugendheimen, allenfalls auch Betriebstechniker gewisser Anstalten und Betriebe, die eine dienstliche Aufsichts- oder Betreuungspflicht haben, u.dgl. von der Novelle mit erfaßt. Ob dies genügend bedacht wurde und ob die von der Novelle beabsichtigte Verschiedenbehandlung gegenüber der normalen Naturalwohnung in diesem Ausmaß beabsichtigt ist, scheint zweifelhaft.

Unbeschadet der angeführten grundsätzlichen Überlegungen sollte eine sprachliche Verbesserung vorgenommen werden: Schließlich obliegt den angeführten Bediensteten die Aufsichts- oder Betreuungspflicht nicht "in" der Dienstwohnung; die Dienstwohnung wird ihnen zugewiesen, damit sie ihre Aufsichts- oder Betreuungspflicht im jeweiligen Gebäude bzw. auf der jeweiligen Liegenschaft erfüllen können.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

